



Verizon Enterprise Solutions  
Verizon Deutschland GmbH  
Kleyerstraße 88-90  
60326 Frankfurt/Main  
Deutschland

Tel.:  
Fax:  
Mail:

www.verizonbusiness.com

Verizon Deutschland GmbH • Kleyerstraße 88-90 • D-60326 Frankfurt/Main

**VORAB PER FAX (0228 - 14 6462)**

Bundesnetzagentur  
Beschlusskammer 2  
Herrn Vorsitzenden Kuhrmeyer  
Tulpenfeld 4

D-53105 Bonn

*KL 10/12* *BK 2 a*

Frankfurt, 06.12.2012

**Entgeltantrag DTAG bezüglich der Genehmigung der Entgelte CFV**

**Mitteilung Nr. 934/2012**

**Az: BK 2a 11/004**

~~Fassung nur für die Bundesnetzagentur; Enthält BuGG~~

Sehr geehrter Herr Kuhrmeyer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesnetzagentur hat als Mitteilung Nr. 934/2012 den Entwurf für eine Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren zur Genehmigung von Entgelten für Abschluss-Segmente von Carrier-Festverbindungen (CFV) und für die Express-Entstörung veröffentlicht und auf die Möglichkeit zur erneuten Stellungnahme bis zum 7. Dezember 2012 hingewiesen.

Zu diesem Entwurf nimmt die Verizon Deutschland GmbH (im Folgenden: Verizon) wie folgt Stellung:

#### **A. Zusammenfassung**

Zunächst müssen wir unsere Kritik hinsichtlich der bisherigen Verfahrensführung aufrechterhalten. Unwiderlegt behindert es die beigeladenen Unternehmen in der Ausübung ihrer Beteiligtenrechte, wenn die schriftliche Kommunikation der Beschlusskammer mit der Antragstellerin sowie die Durchführung und Ergebnisse von Vor-Ort-Terminen, den Beigeladenen nicht in geeigneter Form zur Kenntnis gegeben werden.

Darüber hinaus verstoßen sowohl das Tarifsysteem insgesamt als auch die darin beantragten einzelnen Entgelte gegen die Entgeltmaßstäbe der §§ 31 Abs. 1 und 28 TKG. Sie überschreiten die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und sind missbräuchlich. Vor diesem Hintergrund sind sie nicht genehmigungsfähig.

Sofern die Beschlusskammer auch weiterhin beabsichtigt, um über 640 % gestiegene Bereitstellungsentgelte zu genehmigen, so bleibt eine solche Preissteigerung gegenüber den bisherigen Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung schlicht nicht nachvollziehbar, noch ist sie gerichtsfest begründet.

Verizon Deutschland GmbH, Sitz der Gesellschaft: Dortmund, Handelsregister: Amtsgericht Dortmund, HRB 14952,  
Geschäftsführer: Detlef Eppig, Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dominique Gaillard,  
USt-Ident-Nr./VAT-ID-No.: DE 814082641  
Bankverbindung: Bank of America, Konto Nr. 17323012, BLZ 50010900



## B. Im Einzelnen

### 1. Vorangegangene Stellungnahmen von Verizon

Der vorliegende Entwurf für eine Entgeltgenehmigung im Verwaltungsverfahren zur Genehmigung von Entgelten für Abschluss-Segmente von Carrier-Festverbindungen (CFV) und für die Express-Entstörung (BK2-11-004) wurde zuvor bereits als Mitteilung 845/2011 und Mitteilung Nr. 221/2012, ergänzt durch Mitteilung Nr. 238/2012, veröffentlicht.

Verizon hat zu den vorangegangenen Entwurfsfassungen bereits mit Schriftsätzen vom 19. Oktober 2011, 21. Dezember 2011 und 11. April 2012 Stellung genommen. Die dortigen Ausführungen, die wir hiermit auch zum Gegenstand dieser Stellungnahme machen, halten wir weiter aufrecht und beziehen sie vollumfänglich in die vorliegende Stellungnahme mit ein.

### 2. Zum Verfahren

Wie bereits in den Stellungnahmen zu den vorangegangenen Beschlussfassungen zum Ausdruck gebracht, ist hinsichtlich der Verfahrensführung zu kritisieren, dass der überwiegende Teil der schriftlichen Kommunikation der Beschlusskammer mit der Antragstellerin (ausweislich des in Mitteilung Nr. 845/2011 veröffentlichten Beschlusses handelt es sich um mindestens 18 Schreiben), den Beigeladenen nicht in geeigneter Form zur Kenntnis gegeben wurde. Auch erfuhren die Beigeladenen erst aus dem Beschluss vom 2. November 2011, dass eine Vor-Ort-Prüfung zu den Bereitstellungsprozessen stattgefunden hat. Der Inhalt, die Dauer oder das Ergebnis dieser Vor-Ort-Prüfung wurde bislang in keiner Weise für die Beigeladenen dokumentiert bzw. sonst in geeigneter Form veröffentlicht.

Sofern die Beschlusskammer nun erstmals ausführt, dass es sich bei den vorstehend genannten Schriftsätzen und dem Prüfbericht vom 13. Januar 2012 vollständig um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Antragstellerin handeln soll, so begrüßen wir, dass die Beschlusskammer sich nun überhaupt zum Inhalt dieser Dokumente äußert. Wir bestreiten aber ausdrücklich, dass es sich bei den Dokumenten vollumfänglich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Antragstellerin handelt. Es erscheint zumindest höchst zweifelhaft, dass es sich beim Inhalt der 18 Schreiben und der Kommunikation im Nachgang der Vor-Ort-Prüfung ausschließlich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Antragstellerin handeln soll und es der Beschlusskammer auch nicht möglich war, den Beigeladenen eine teilweise geschwärzte Fassung oder eine zusammenfassende Information zur Verfügung zu stellen.

Wir fordern die Beschlusskammer daher erneut auf, wie auch die übrigen Beschlusskammern der BNetzA, die Rechte aller Verfahrensbeteiligten ernst zu nehmen und ihnen die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Nur so kann sichergestellt werden, dass letztendlich eine transparente und damit auch gerichtsfeste Entscheidung ergeht!

Unabhängig von erheblichen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Verfahrensführung, insbesondere der hinreichenden Wahrung der Beteiligtenrechte aus §§ 134 ff TKG, halten wir unsere Position weiterhin aufrecht, dass das Tarifsystem und die darin beantragten Entgelte gegen die Entgeltmaßstäbe der §§ 31 Abs. 1 und 28 TKG verstoßen. Sie überschreiten die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und sind missbräuchlich. Von daher sind sie in der konsultierten Form nicht genehmigungsfähig. Sofern die Beschlusskammer beabsichtigt, um über 640 % gestiegene Bereitstellungsentgelte zu genehmigen, ist eine solche Kostensteigerung gegenüber den bisherigen Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung objektiv nicht nachvollziehbar und auch nicht gerichtsfest von ihr begründet. Auch im Rahmen der Begründung des Beschlussentwurfes geht die Beschlusskammer nicht auf diese signifikante Abweichung ein oder führt eine gesonderte Prüfung bzw. Validierung dieses Ergebnisses durch.



Im Übrigen verweisen wir vollumfänglich auf unsere vorangegangenen Stellungnahmen, die offensichtlich bislang nicht vollumfänglich von der Beschlusskammer bei der Entscheidungsfindung ausgewertet worden sind.

### **3. Fehlendes Standardangebot**

Bereits in den vorangegangenen Stellungnahmen haben wir bestritten, dass es sich bei der verfahrensgegenständlichen Leistung überhaupt um eine Leistung im Sinne der Regulierungsverordnung handelt, da bislang noch kein durch die BNetzA gemäß § 23 TKG genehmigtes Standardangebot vorliegt.

Es ist nicht nachvollziehbar, ob es sich bei der bepreisten Leistung um das von der BNetzA ursprünglich auferlegte Mindestangebot von Mietleitungen handelt, oder ein inhaltlich anderes Vertragswerk die Grundlage dieses Verfahrens bilden soll. Bereits seit der Entscheidung im Verfahren BK3-07/007 (Beschluss vom 31. Oktober 2007) ist die Antragstellerin verpflichtet, ein Standardangebot für Zugangsleistungen im Bereich Abschluss-Segmente von Mietleitungen zu veröffentlichen. Eine entsprechende Überprüfung und Festlegung durch die BNetzA in dem in § 23 TKG vorgesehenen Verfahren und in der dort vorgesehenen Form ist bisher allerdings nicht erfolgt, obwohl dieses immer wieder von den Nachfragern gefordert worden war.

Wir begrüßen allerdings, dass sich die Beschlusskammer nun erstmalig im Rahmen des Beschlussentwurfs inhaltlich mit diesen Bedenken auseinandersetzt, bestreiten aber die dortigen Schlussfolgerungen. Das Verfahren nach § 23 TKG ist erforderlich, um festzustellen, ob es sich bei den vorgelegten Preisen überhaupt um Preise handelt, die im Zusammenhang mit der auferlegten Zugangsverpflichtung stehen. Auch, wenn die Verfahren nach § 31 TKG und § 23 TKG formell unabhängig sind, so ist es unerlässlich zu prüfen, ob die verfahrensgegenständliche Leistung im Entgeltverfahren überhaupt eine Leistung im Sinne der Regulierungsverordnung darstellt.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die zwischenzeitlich erfolgte Einleitung eines Verfahrens nach § 23 TKG. Allerdings wird in dem nun konsultierten Beschluss ein ausdrücklicher Vorbehalt aufzunehmen sein, wonach sich aus dem Verfahren gem. § 23 TKG ergebende nachträgliche Änderungen auch für die in diesem Verfahren getroffenen Festlegungen unmittelbar Geltung erlangen müssen. Hier ist von vorneherein auf einen Automatismus zu setzen, um verzögernde Diskussionen über den Geltungsumfang der nachträglich getroffenen Feststellungen zu vermeiden und den Regulierungsentscheidungen zur schnellen Geltung verhelfen zu können.

### **4. Keine Rechtfertigung für Preisnachlass bei Mietzeitbindung**

Verizon begrüßt die Versagung einer Genehmigung von Preisnachlässen bei Mietzeitbindung entsprechend den Verfahren BK2-08/009 und BK2-08/002.

Die in einem Angebot auf Vorleistungsebene enthaltenen Mietzeitbindungen und Mindestvertragslaufzeiten behindern lediglich die Wettbewerber und sind nicht mit den Vorgaben aus § 31 Abs. 1 TKG (Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung) vereinbar. Eine sachliche oder technische Rechtfertigung ist nicht ersichtlich.

### **5. Unbegründete Vorabberechnung**

Soweit die Antragstellerin beantragt, dass Entgelte ein Jahr im Voraus zu bezahlen sind, ist der Entgeltantrag weiterhin abzulehnen. Diese Zahlungsregelung ist insbesondere deshalb rechtsmissbräuchlich, da Vorauszahlungen regelmäßig der Sicherung der Interessen lediglich einer einzelnen Vertragspartei dienen.

Vorliegend handelt es sich bei der Vorauszahlung einerseits um eine Sicherheitsleistung, denn dem vertraglich geforderten Vorauszahlungsanspruch steht keine Gegenleistung entgegen, die eine

Vorauszahlung zwingend erforderlich macht. Die Höhe der Sicherheitsleistung übersteigt zudem auch den Wert des zu sichernden Geschäftes erheblich.

Andererseits begünstigt eine Verpflichtung zur Vorleistung von Entgelten über ein Jahr im Voraus einseitig die Antragstellerin und ist folglich nicht genehmigungsfähig. Denn mit der Vorauszahlungspflicht wird gleichzeitig der finanzielle Spielraum der Wettbewerber unnötig eingeschränkt und somit der Wettbewerb insgesamt erheblich beeinträchtigt. Dies schafft eine Marktzutrittschürde und steht der Erreichung der Regulierungsziele, insbesondere § 2 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 5 TKG entgegen.

Letztendlich findet diese verpflichtende Vorab-Finanzierung durch die Nachfrager auch keine Berücksichtigung im Rahmen der Ermittlung der Kapitalkosten der Antragstellerin. Es bleibt völlig unbeachtet, dass die Antragstellerin in erheblichem Umfang Kapitalmittel zur Verfügung gestellt bekommt, für die ihr keine Kosten der Kapitalbeschaffung entstehen.

Im Übrigen verweisen wir vollumfänglich auf die Ausführungen zur unbegründeten Vorabberechnung im Rahmen unserer vorangegangenen Stellungnahmen. Eine erschöpfende und gerichtsfeste Auseinandersetzung der Beschlusskammer mit diesem Thema ist bislang nicht ersichtlich. Wir regen deshalb an, zur Erreichung einer einheitlichen Beschlusspraxis den Austausch mit der Beschlusskammer 3 zu diesem generellen Thema zu suchen, um eine konsistente Spruchkammerpraxis zu entwickeln. Auf diese Weise würde auch eine diskriminierende Ungleichbehandlung zwischen der Mietleitungsregulierung auf der einen Seite und der Mobilfunk- bzw. Festnetzregulierung auf der anderen Seite vermieden.

## **6. Berücksichtigung der erheblich gesunkenen Kapitalbeschaffungskosten**

Weiterhin bleibt im Rahmen der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung unberücksichtigt, dass die Kapitalbeschaffungskosten der DTAG zwischenzeitlich erheblich gesunken sind.

Die gesunkenen Kapitalbeschaffungskosten spiegeln sich in einer signifikante Reduktion der Renditen der durch Deutsche Telekom International Finance B.V. begebenen Anleihen (vgl. <http://www.telekom.com/anleihen>) wieder. Diese haben sich in den letzten zwölf Jahren seit dem Jahr 2000 ungefähr halbiert.

Somit wird deutlich, dass sich die Kapitalbeschaffungskosten für die DTAG als deutsches Unternehmen in Folge der Finanzkrise signifikant reduziert haben, und heute weit unter dem Niveau der vorangegangenen Jahre liegen dürften. In vergleichbarem Maß wie die Kapitalbeschaffungskosten der Bundesrepublik Deutschland sind auch die Kapitalbeschaffungskosten der DTAG gesunken. Dies muss auch im Rahmen des vorliegenden Verfahrens Berücksichtigung finden. Die Beschlusskammer ist deshalb gehalten, die aktuellen Daten der DTAG bei ihren Berechnungen noch einmal zu validieren.

## **7. Intransparenz des Preismodells**

Wie auch bislang schon kritisiert, verschärft die Entgeltstruktur einmal mehr die Intransparenz bei den Entgelten. Problematisch erscheinen zum einen die umfangreichen Pauschalierungen. Denn diese führen zu einer im Einzelfall nicht nachvollziehbaren und begründbaren Kostenverlagerung auf kurze Leitungen, die im Übrigen den Regulierungszielen zu wider läuft. Zum anderen ist nicht nachvollziehbar, ob und wie eine verursachungsgerechte Zuordnung möglich ist.

Auch fehlt eine Begründung entsprechend den Vorgaben des § 31 Abs. 1 TKG, die die Einführung einer Preissystematik mit Regio- und Country-ON überhaupt erst nachvollziehbar erscheinen lässt. Insbesondere die Auswahl der Städte ist vor dem Hintergrund der Bevölkerungsanzahl und Wirtschaftskraft schlicht nicht nachvollziehbar. Auch hier darf es die Beschlusskammer für einen



gerichtsfesten Beschluss nicht versäumen, ihre entsprechenden Erwägungen transparent zu machen bzw. diese nachzuholen.

Diese Intransparenz stellt freilich nicht nur die Einhaltung des Maßstabs der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung in Frage. Sie behindert auch die Wettbewerber in ihrer eigenen Angebots- und Preisgestaltung für die nachgelagerten Endkundenmärkte.

#### **8. Abschließend: Zum Unternehmen Verizon Deutschland GmbH**

Verizon ist ein Unternehmen des Konzerns Verizon Communications Inc. Verizon ist in Deutschland fast ausschließlich als Anbieter von Telekommunikationsdiensten und IT-Diensten für Behörden und Unternehmenskunden tätig. Im Bereich des Angebotes für Endnutzer (§ 3 Nr. 18 TKG) bietet Verizon nationale und grenzüberschreitende Sprach-, Daten- und Internet-Dienste an. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf sogenannten multinationalen Kunden, also Kunden die Leistungen in mehreren Ländern Europas bzw. weltweit nachfragen.

Vor diesem Hintergrund ist Verizon an nachhaltigen und einheitlichen europäischen Rahmenbedingungen und einer konsistenten Umsetzung und Anwendung des europäischen Rechtsrahmens interessiert. Insbesondere ist Verizon hierbei an einer Umsetzung unter Berücksichtigung der europäischen Besonderheiten gelegen, die nur schwer mit den Marktverhältnissen in anderen Regionen der Welt vergleichbar sind. Unsere Stellungnahme beschränkt sich daher auch nur auf die besonderen Gegebenheiten in dieser Region und dem hier anhängigen Verfahren. Sie beansprucht dementsprechend keine Geltung für andere geografische Märkte und Regionen, insbesondere den USA, wo Kabelnetz- und andere Betreiber bereits wettbewerbsfähige Ethernet-Produkte anbieten. Vor diesem Hintergrund unterstützen wir die BNetzA gerne bei der Umsetzung der Verpflichtungen aus der Regulierungsverfügung auf dem bundesweiten deutschen Markt 6.

Mit freundlichen Grüßen

**Verizon Deutschland GmbH**